

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Miedererzeuger/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 253/1983 01. Mai 1983

Berufsbild

Für den Lehrberuf Miedererzeuger/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Miedererzeuger/-in

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, des Zubehörs und des modischen Aufputzes, deren Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
3	Hand- und Maschinnähen (Geradstich, Zierstiche, elastische Stiche)		
4	-	Fertigen von Verschlüssen (Haken-, Zipp-, Knopf- und Ösenverschluss)	
5	Einfassen	-	-
6	Versäubern der Nähte mit Bändern	-	-
7	-	Rollieren	-
8	Ausfertigen und Komplettieren		
9	Annähen von Knöpfen	-	-
10	-	Bügeln	
11	Schnüren		
12	-	Kenntnis der anatomischen Körperformen	
13	-	Maßnahmen	
14	-	Zusammennähen von Maßproben, Kontrolle der vorgegebenen Maße	
15	-	Maßstücke anziehen, abstecken, Änderungen vornehmen	
16	-	Grundkenntnisse über das Anfertigen von Schnittzeichnungen	Kenntnis über das Anfertigen von Schnittzeichnungen
17	-	Grundkenntnisse im Zuschnitt	Kenntnis im Zuschnitt
18	-	-	Grundkenntnisse über Veränderungen der Brust, des Bauches und der Wirbelsäule

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Miedererzeuger/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 253/1983 01. Mai 1983

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
19	-	-	Grundkenntnisse über chirurgisch veränderte Körperformen
20	-	-	Formgebung, Stützung, Verlagerung und Haltung des veränderten Körpers
21	-	-	Anfertigen und Einarbeiten von Ausgleichspolster, Hebe- und Innenmieder
22	-	-	Einarbeiten von Brustprothesen
23	-	-	Grundkenntnisse über Veränderungen der Körperform von werdenden Müttern
24	-	-	Anfertigen von Umstands- und Nachmiedern
25	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
26	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
27	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		